Wien, Donnerstag, den 14. Juli 1898. XXXI. Jahrgang. Nr. 28.

Oesterreichische Zeitschrift für Verwaltung.

Herausgegeben von Dr. Carl Ritter von Jaeger.

Erscheint jeden Donnerstag. — Redaction u. Administration: Manz'sche k. u. k. Hof-Verlags- u. Universitäts-Buchhandlung, Wien, I., Kohlmarkt 20.
Pränumerationspreis: Für Wien mit Zusendung in das Haus und für die österr. Kronländer sammt Postzusendung jährlich 5 fl., halbjährig 2 fl. 50 kr., vierteljährig 1 fl. 25 kr. Für das Ausland jährlich 10 Mark.

☛ Als werthvolle Beilage werden dem Blatte die Erkenntnisse des k. k. Verwaltungsgerichtshofes in Buchform bogenweise je nach Erscheinen beigegeben und beträgt das Jahres-Abonnement mit diesem Supplement 10 fl. = 20 Mark. Bei gefälligen Bestellungen, welche wir uns der Einfachheit halber per Postanweisung erbitten, ersuchen wir um genaue Angabe, ob die Zeitschrift mit oder ohne die Erkenntnisse des k. k. Verwaltungsgerichtshofes gewünscht wird. ☚

Inserate werden billigst berechnet. — Beilagengebühr nach vorhergehender Vereinbarung. — Reclamationen, wenn unversiegelt, sind portofrei, können jedoch nur 14 Tage nach Erscheinen der jeweiligen Nummer Berücksichtigung finden.

Inhalt:

Der Artikel XIV des Wiener Friedensvertrages vom Jahre 1866.

Von **Edmund Zekely.**

Obwohl schon mehr als 30 Jahre seit Abschluß des Wiener Friedensvertrages vom 3. October 1866 und fast 40 Jahre seit dem Züricher Frieden vom 10. November 1859 verflossen sind, bietet sich immer noch die Gelegenheit, auf die Bestimmungen dieser Friedensverträge zurückzukommen, sobald es sich darum handelt, die Staatsbürgerschaft, bezw. das Heimatrecht von Personen festzustellen, rücksichtlich welcher durch die bezogenen Staatsverträge in den erwähnten Beziehungen eine Aenderung bewirkt werden konnte. Dabei ist auch gegenwärtig in der Praxis der österreichischen Verwaltungsbehörden eine allgemein anerkannte Auslegung des Artikels XIV des Wiener und des Artikels XII des Züricher Friedens in der Richtung noch nicht zur Geltung gelangt, auf welche Personen die in diesen Artikeln enthaltene Bestimmung, betreffend die Option des Staatsbürgerrechtes, Anwendung finden konnte.

Nach Artikel XIV des Wiener Friedensvertrages sollten die Bewohner oder Eingeborenen (les habitants ou originaires) des abgetretenen Gebietes während des Zeitraumes eines Jahres vom Tage des Austausches der Ratificationen angefangen und auf Grundlage einer bei der competenten Behörde abzugebenden vorläufigen Erklärung die volle und unbeschränkte Freiheit genießen, ihr bewegliches Eigenthum abgabenfrei auszuführen und sich mit ihren Familien in die Staaten Sr. k. k. apost. Majestät zurückzuziehen, in welchem Falle ihnen die österreichische Staatsbürgerschaft gewahrt bleiben sollte. Ferner sollte ihnen freistehen, ihr in dem abgetretenen Gebiete liegendes unbewegliches Eigenthum zu behalten. Sodann heißt es weiter: Dieselbe Freiheit wird gegenseitig den aus dem abgetretenen Gebiete gebürtigen Individuen (aux individus originaires du territoire cédé), welche in den Staaten Sr. Majestät des Kaisers von Oesterreich ansässig sind, zugestanden.

Eine ganz gleichlautende Bestimmung enthält Artikel XII des Züricher Friedensvertrages, nur mit dem Unterschiede, daß darin nicht von den Bewohnern oder Eingeborenen, sondern von den auf dem abgetretenen Gebiete domicilirenden lombardischen Unterthanen (les sujets lombards domiciliés sur le territoire cédé) gesprochen wird.

Aus diesen Bestimmungen wird häufig gefolgert, daß einerseits jeder Oesterreicher, welcher zur Zeit der Friedensschlüsse in dem abgetretenen Gebiete seinen ordentlichen Wohnsitz hatte, von dem Optionsrechte Gebrauch machen mußte, wenn er die österreichische Staatsbürgerschaft beibehalten wollte, und andererseits, daß auch solche aus dem abgetretenen Gebiete gebürtige Personen, welche in der Folge in einer anderen österreichischen Gemeinde das Heimatsrecht erworben hatten, zu Gunsten des italienischen Staatsbürgerrechtes optiren konnten.

Beide Ansichten scheinen mir nicht haltbar zu sein.

Um diese Frage erschöpfend behandeln zu können, empfiehlt es sich, zunächst dem Grunde für die in allen neueren Friedensverträgen den durch dieselben betroffenen Personen freigelassene Wahl der Staatsbürgerschaft nachzuforschen und wird sich dann die Beantwortung der Frage, auf welchen Kreis von Personen dieses Wahlrecht auszudehnen ist, von selbst ergeben, da naturgemäß jede rechtliche Institution nur auf jene Personen Anwendung finden kann, für welche dieselbe ein rechtliches Interesse hat.

Infolge eines Friedensvertrages, mit welchem Territorialveränderungen verbunden sind, wird eine Aenderung im Staatsbürgerrechte aller jener Personen bewirkt, welche in dem abgetretenen Gebiete beheimatet waren, d. h. auf Grund ihres Heimatsrechtes in einer Gemeinde des abgetretenen Gebietes auch die Staatsbürgerschaft in dem dieses Gebiet abtretenden Staate besaßen. Es wird hiedurch also von den vertragschließenden Staaten auch in die individuelle Rechtssphäre des Einzelnen eingegriffen. Da ein derartiger Eingriff nach den modernen Rechtsprincipien aber nur dann gerechtfertigt erscheint, wenn der allgemeine Staatszweck oder das öffentliche Wohl einen solchen erheischt, dieses aber bezüglich der Staatsangehörigkeit der einzelnen Angehörigen des abgetretenen Gebietes nicht der Fall ist, wird denselben durch Zulassung der freien Wahl der Staatsbürgerschaft die Möglichkeit gewährt, sich durch ihre Willensäußerung den ihre eigene Person betreffenden Folgen des zwischen den beiden Staaten geschlossenen Vertrages soweit als möglich zu entziehen. Die Zulassung der Option hat also nur den Zweck, jenen Personen, welche mit der durch die Abtretung eines Gebietes bewirkten Aenderung ihrer Staatsbürgerschaft nicht einverstanden sind, die Möglichkeit zu geben, diese Aenderung zu vermeiden und ihr bisheriges Staatsbürgerrecht beizubehalten. Es folgt hieraus, daß eine Option nur zu Gunsten des abtretenden, nicht aber auch zu Gunsten des erwerbenden Staates möglich ist und daß mit Rücksicht auf Zweck und Grund der Option nicht der bloße Aufenthalt in dem abgetretenen Gebiete, sondern die Zugehörigkeit zu demselben maßgebend ist, da der bloße Aufenthalt in einem Staate noch nicht die Erwerbung der bezüglichen Staatsbürgerschaft bewirkt.

Diese Grundsätze auf die beiden angeführten Friedensverträge angewendet, ergibt sich Folgendes:

Die Option konnte nur in der Richtung geltend gemacht werden, daß jemand, welcher infolge der Friedensverträge die italienische Staatsbürgerschaft erworben haben würde, sein früheres österreichisches Staatsbürgerrecht beibehielt, aber nicht auch umgekehrt dahin, daß durch die Option das italienische Staatsbürgerrecht erworben werden konnte. Wenn nämlich eine aus dem abgetretenen Gebiete gebürtige Person in der Folge das Heimatrecht in einer anderen österreichischen Gemeinde erwarb, so gab sie damit ihr ursprüngliches Heimatrecht in der lombardisch-venetianischen Gemeinde auf, da naturgemäß jemand nur in Einer Gemeinde heimatberechtigt sein kann, wenn auch die Gemeindegesetze von 1849 und 1859, bezw. das Heimatgesetz von 1863 und selbstverständlich auch die älteren österreichischen Gesetze in dem lombardisch-venetianischen Königreiche keine Geltung hatten und specielle heimatrechtliche gesetzliche Bestimmungen für dieses Königreich fehlten. Eine neue Erwerbung der österreichischen Staatsbürgerschaft war bei diesem Wechsel der Heimatgemeinde allerdings nicht erforderlich, weil vor 1859, bezw. 1866, auch die Lombarden und Venetianer das österreichische Staatsbürgerrecht bereits besaßen. Es trat aber in einem solchen Falle eine Aenderung in den öffentlich-rechtlichen Beziehungen der betreffenden Person zu seiner ursprünglichen Heimatgemeinde und zu der Provinz, zu welcher dieselbe gehörte, ein, indem diese Beziehungen durch die Erwerbung der neuen Zuständigkeit gelöst und durch jene zu der neuen freiwillig gewählten Heimatsgemeinde ersetzt wurden. Bei dem innigen Zusammenhange zwischen Staatsbürgerrecht und Gemeindezuständigkeit muß eine Aenderung des Verhältnisses zwischen der Heimatsgemeinde und dem Staate auch einen Einfluß auf das Verhältniß zwischen dem letzteren und der einzelnen Person ausüben. Da aber in dem angenommenen Falle, in welchem ein Lombarde oder Venetianer die Zuständigkeit in einer außerhalb dieses Königreiches gelegenen österreichischen Gemeinde erwarb, durch die Abtretung der italienischen Provinzen rücksichtlich der Staatszugehörigkeit dieser letzteren Gemeinde eine Aenderung nicht eintrat, wurde auch in den staatsbürgerlichen Verhältnissen aller Angehörigen derselben keine Aenderung hiedurch vorgenommen, sie wurden durch die Abtretung in ihrer individuellen Rechtssphäre gar nicht berührt, es fehlt also auch jede Veranlassung, ihnen ein Mittel zur Abwendung eines Eingriffes in ihre Rechte zu bieten. Der Umstand, daß jemand das Heimatrecht in der betreffenden Gemeinde erst später erworben hat und aus einer infolge des Friedensvertrages abgetretenen, also nicht mehr österreichischen Gemeinde gebürtig war, kann einen Unterschied zwischen ihm und den übrigen Gemeindeangehörigen weder rücksichtlich des Heimatrechtes, noch rücksichtlich des Staatsbürgerrechtes und der etwaigen Aufgabe desselben in irgend einer Weise begründen.

Jener Satz des Friedensvertrages, wonach den aus dem abgetretenen Gebiete gebürtigen, in Oesterreich ansässigen Individuen „dieselbe Freiheit" eingeräumt wird, kann sich demnach nicht auf das Optionsrecht beziehen, sondern ist dahin auszulegen, daß jene Personen, welche vermöge ihrer Zugehörigkeit zu dem abgetretenen Gebiete infolge der Abtretung desselben italienische Staatsbürger wurden, in Oesterreich aber ansässig waren, d. h. liegende Güter hatten, dieses ihr unbewegliches Eigenthum in gleicher Weise behalten durften, wie das rücksichtlich der zu Gunsten der Beibehaltung der österreichischen Staatsbürgerschaft optirenden Personen bezüglich ihres in dem abgetretenen Gebiete liegenden unbeweglichen Eigenthums normirt wurde.

Aus den gleichen Gründen ergibt sich, daß zur Ausübung der Option mit der Folgewirkung der Beibehaltung der österreichischen Staatsbürgerschaft nur jene Personen bemüssigt waren, welche zur Zeit der Friedensschlüsse in einer Gemeinde des abgetretenen Gebietes heimatberechtigt waren, bezw. die das Heimatrecht bildenden Rechte besaßen und daß alle jene Oesterreicher, welche zu dieser Zeit das Heimatrecht in einer anderen österreichischen Gemeinde hatten, die österreichische Staatsbürgerschaft ohne Option auch dann beibehielten, wenn sie damals ihren ordentlichen Wohnsitz in dem abgetretenen Gebiete hatten.

Wie oben ausgeführt wurde, muß und kann nämlich nur eine Aenderung in der Staatszugehörigkeit der Heimatsgemeinde, aber nicht auch eine solche in jener der Aufenthaltsgemeinde einen Einfluß auf das staatsbürgerliche Verhältniß des Einzelnen ausüben. Ebensowenig wie jemand, welcher seinen ordentlichen Wohnsitz in einer ausländischen Gemeinde nimmt, ohne dabei die öffentlichrechtlichen Beziehungen zu seiner Heimatgemeinde zu lösen, hiedurch die österreichische Staatsbürgerschaft verliert, kann ein solcher Verlust dann eintreten, wenn die betreffende Aufenthaltsgemeinde erst in der Folge zu einer ausländischen wird. Beispielsweise behielt ein Wiener, welcher vor 1866 seinen Aufenthalt in Venedig nahm, ohne aber die Zuständigkeit in dieser Stadt zu erwerben, sein Heimatrecht in Wien in ganz gleicher Weise bei, wie wenn er in irgend einer ausländischen Gemeinde seinen Wohnsitz genommen hätte. Es liegt nun gar kein Anlaß vor anzunehmen, daß in dem Verhältnisse zwischen der Stadt Wien, welche durch die Abtretung Venetiens direct gar nicht berührt wurde, und ihrem in Venedig wohnhaften Angehörigen eine Aenderung dadurch eingetreten wäre, daß Venetien in der Folge zum Auslande wurde, eine Aenderung, welche auch dann nicht eingetreten sein würde, wenn es schon zu jener Zeit Ausland gewesen wäre, in welcher der betreffende Wiener seinen Aufenthalt dahin verlegte. Die Beibehaltung des Heimatrechtes in einer österreichischen Gemeinde bedingt aber auch die Beibehaltung der österreichischen Staatsbürgerschaft, da diese die Voraussetzung für ersteres ist.

Unter den in den Friedensverträgen erwähnten Bewohnern oder Eingeborenen, bezw. domicilirenden lombardischen Unterthanen sind demnach nur jene Personen zu verstehen, welche zur Zeit der Friedensschlüsse in einer Gemeinde des abgetretenen Gebietes heimatberechtigt waren, bezw. da damals ein die Heimatsberechtigung speciell normirendes, für die Lombardei und Venetien geltendes Gesetz nicht bestand, in einer solchen Gemeinde, die dem heutigen österreichischen Heimatrechte analogen Rechte, d. h. vorzüglich das Recht des Aufenthaltes und der Armenunterstützung hatten.

Die Beantwortung der Frage, welche Personen diese Rechte besaßen, ist bei dem schon erwähnten Mangel eines für die Lombardei und Venetien geltenden Heimatgesetzes nicht leicht. Es muß hiebei, ähnlich wie dies rücksichtlich der übrigen österreichischen Kronländer für die Zeit vor 1849 nothwendig ist, auf andere einschlägige gesetzliche Bestimmungen gegriffen werden. Insbesondere anwendbar ist hiefür das Conscriptionspatent für das lombardisch-venetianische Königreich vom 17. September 1820, Collezione di leggi e regolamenti dell' i. r. governo delle Provincie Venete No. 230, pag. 268.

Dieses Patent regelt, wie schon der Name besagt, in erster Linie den Militärdienst. Es enthält aber ebenso wie das in einem großen Theile der anderen österreichischen Kronländer in Geltung gestandene Conscriptionspatent vom Jahre 1804 auch Bestimmungen über die Gemeindezuständigkeit, allerdings zunächst mit Rücksicht auf die Erfüllung der Wehrpflicht.

Im § 8 werden als dem gewöhnlichen Militärdienste unterworfen alle Eingeborenen im Alter vom vollstreckten 20. bis zum vollstreckten 25. Lebensjahr bezeichnet und als Eingeborene alle Söhne eines lombardisch-venetianischen Unterthans, seien sie im Umfange des Königreiches oder anderswo geboren, dann jene ursprünglich Fremden erklärt, welche nach den Bestimmungen des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches die österreichische Staatsbürgerschaft erworben haben.

Rücksichtlich der Militärpflichtigkeit wird sodann im § 9 jedweder als zu jener Gemeinde gehörig erklärt, in welcher er zur Zeit der Eröffnung der Conscriptionslisten sein eigentliches Domicil hat. Zur Evidenthaltung dieser Personen und zur Ergänzung der zunächst nach der vorgeschriebenen Anmeldung der Wehrpflichtigen zusammenzustellenden Conscriptionslisten wird im § 17 die Führung einer Rolle der gesammten Bevölkerung in jeder Gemeinde nach einheitlichem Muster angeordnet. In diese Rolle sollen alle Geburten, Todesfälle, Ehen, Zuwachs der Familien in den Gemeinden, Umsiedlungen, Auswanderungen u. s. w. eingezeichnet werden, so daß diese Bevölkerungsrolle „den wahrhaften Stand aller Familien einer jeden Gemeinde und von jeder Familie insbesondere Name, Alter, Geschlecht, Beschäftigung und sonstige Eigenschaften aller Glieder der Familien darstellen" sollte.

Aus diesen Bestimmungen geht hervor, daß nur diejenigen als zur Zeit der eingangs erwähnten Friedensschlüsse in einer Gemeinde des lombardisch-venetianischen Königreiches zuständig — im heutigen Sinne des Wortes — zu bezeichnen gewesen sind, welche in der Bevölkerungsrolle der betreffenden Gemeinde als lombardisch-venetianische Unterthanen verzeichnet waren. Nur auf diese Personen kann die Bestimmung betreffend die Option der österreichischen Staatsbürgerschaft angewendet werden.

Mittheilungen aus der Praxis.

Nach § 6 der Verordnung vom 16. Februar 1863, R. G. Bl. Nr. 32, kommt es bezüglich des Anspruches auf nachträgliche Erstattung der während der Suspension eines Beamten eingezogenen Bezüge darauf an, ob der Suspendirte schließlich vollkommen schuldlos befunden worden ist. Wurde im Disciplinarverfahren nicht die vollkommene Schuldloserklärung ausgesprochen, so ist es nicht erforderlich, daß die disciplinäre Verurtheilung wegen desselben Factums erfolgt sein müsse, wegen welchen die Suspendirung verfügt worden war.

Das k. k. Reichsgericht hat nach der am 20. April 1898 gepflogenen öffentlichen Verhandlung über die Klage des Josef Sch., gewesenen k. k. Postofficials in Steyr, durch Dr. Nicoladoni in Linz, wider das k. k. Handelsministerium wegen Gehaltsnachzahlung zu Recht erkannt: Das Klagebegehren wird abgewiesen.

Gründe: Mit dem Erlasse vom 18. November 1897, Z. 63.309, hat das k. k. Handelsministerium dem Recurse des Klägers gegen die Entscheidung der k. k. Post- und Telegraphen-Direction in Linz vom 7. October 1897, Z. 38.489, keine Folge gegeben und somit die Bitte des Klägers um Nachzahlung der ihm während der Zeit der Suspension entgangenen Dienstesbezüge abgewiesen, und zwar deshalb, weil er infolge der Disciplinaruntersuchung nicht vollkommen schuldlos befunden worden sei. Der Kläger hält beide Entscheidungen für ungesetzlich. Der § 6 der Verordnung sämmtlicher Centralstellen vom 16. Februar 1863, R. G. Bl. Nr. 32, bestimmt allerdings, daß es darauf ankomme, ob der Suspendirte schließlich vollkommen schuldlos befunden wurde oder nicht, und daß demselben nur im ersteren Falle der volle Nachtrag der ihm entgangenen Genüsse nach Abzug der etwa bezogenen Alimentation gebüre. Der Kläger ist aber der Meinung, daß er schließlich vollkommen schuldlos befunden wurde, allerdings nur in Ansehung jener Handlung, welche den Gegenstand des Disciplinarverfahrens und den Grund der Suspension bildete; dies genüge aber, weil der Beamte nur wegen einer bestimmten Handlung suspendirt werden kann. Es ergebe sich dies auch aus § 10 der Verordnung vom 10. März 1860, R. G. Bl. Nr. 64, welcher bestimmt, daß jedem Beschuldigten die gegen ihn erhobenen Beschuldigungen zu seiner Rechtfertigung vorzuhalten sind. Der suspendirte Beamte habe dann Anspruch auf Erstattung der während der Suspension eingezogenen Genüsse, wenn er betreffs der Handlung, wegen der er suspendirt worden ist, vollkommen schuldlos befunden wurde. Wenn also im Laufe des Verfahrens eine andere weniger strafbare disciplinwidrige Handlung herauskomme, so kann diese bei Beurtheilung der Frage der Erstattung der Genüsse nicht in Betracht kommen, insbesondere dann nicht, wenn die hervorgekommene Handlung eine solche ist, welche überhaupt die Suspension niemals nach sich gezogen hätte. So stehe aber die Sache im vorliegenden Falle. Kläger wurde deshalb mit dem Decrete vom 23. December 1895, Z. 42.632, vom Dienste suspendirt, weil er mehrerer beim k. k. Postamte in Linz vorgefallener Briefspoliirungen verdächtig erschien. Wegen dieser Handlung wurde er aber sowohl im Disciplinarverfahren als von den Gerichten vollkommen schuldlos befunden. Die wegen der Briefspoliirungen über den Kläger verhängte Untersuchung endete mit dem Erkenntnisse des k. k. Handelsministeriums vom 7. April 1897, Z. 16.228, mit welchem die Strafe des Verweises deshalb wider ihn ausgesprochen wurde, weil er den von ihm in bedenklichem Zustande vorgefundenen recommandirten Brief Nr. 404 nicht vorschriftsmäßig behandelt habe. Wäre er nun wegen dieser Handlung in Disciplinaruntersuchung gezogen worden, so wäre niemals seine Suspension erfolgt. Er glaubt daher, daß er durch die Entscheidung des k. k. Handelsministeriums vom 18. November 1897, Z. 63.309, durch welche ihm dieser Anspruch aberkannt worden ist, in seinen Rechten verkürzt wurde und hält seine Bitte, das k. k. Reichsgericht wolle erkennen, durch die Entscheidung des k. k. Handelsministeriums vom 18. November 1897, Z. 63.309, sei ein Gesetz, nämlich § 6 der Verordnung sämmtlicher Centralstellen vom 16. Februar 1863, R. G. Bl. Nr. 32, verletzt und es stehe ihm ein Anspruch gegen die k. k. Regierung auf Auszahlung des Gehaltes per 1200 fl. sammt Activitätszulage per 266 fl. 66 kr. und Theuerungsbeitrag per 120 fl. für die Zeit vom 1. Jänner 1896 bis 30. April 1897 zu, und die k. k. Regierung sei schuldig, ihm diese Beträge binnen 14 Tagen auszuzahlen, sowie die Kosten zu ersetzen, für gerechtfertigt.

Eine Gegenschrift ist nicht erstattet worden.

Nach dem Ergebnisse der heute durchgeführten Verhandlung ist die Suspension des Klägers von Dienst und Gehalt mit Decret vom 23. December 1895, Z. 42.632, verfügt worden. Die Disciplinaruntersuchung in diesem Falle fand ihre Erledigung mit dem Erkenntnisse des k. k. Handelsministeriums vom 7. April 1897, Z. 16.228, mit welchem die Strafe des Verweises über den Kläger verhängt wurde.

Nach den Bestimmungen der Verordnung sämmtlicher Centralstellen vom 16. Februar 1863, R. G. Bl. Nr. 32, kommt es bezüglich des Anspruches auf nachträgliche Erstattung der während der Dauer der Suspension eingezogenen Bezüge darauf an, ob der Suspendirte schließlich vollkommen schuldlos befunden worden ist. Wurde er nicht ganz schuldlos erkannt, so hat er auch auf einen Nachtrag dieser Genüsse keinen Anspruch. Der Kläger ist nun nicht vollkommen schuldlos befunden worden, da die Strafe des Verweises über ihn verhängt wurde.

Der Kläger wendet zwar ein, die Suspendirung sei nicht wegen desselben Factums erfolgt, wegen dem er schließlich verurtheilt wurde, indem er vom Schwurgerichte von der Spoliirung von Briefen freigesprochen worden sei und schließlich nur wegen der nicht vorschriftsmäßigen Behandlung eines im bedenklichen Zustande vorgefundenen recommandirten Briefes im Disciplinarwege den Verweis erhalten habe; allein nicht auf das Ergebniß der strafgerichtlichen Untersuchung, sondern auf das Ergebniß der Disciplinaruntersuchung kommt es an. Diese hat nach dem Urtheile im Strafverfahren noch fortgedauert und nicht mit der vollkommenen Schuldloserklärung des Suspendirten geendet. Diese Schuldloserklärung ist aber nach der citirten Verordnung erforderlich, um den Anspruch auf Erstattung des eingestellten Gehaltes zu begründen.

Daß die Verurtheilung im Disciplinarverfahren wegen desselben Factums erfolgt sein müsse, als die Suspension erfolgte, ist zur Abweisung des Rückerstattungsbegehrens nicht erforderlich; die oberwähnte Verordnung spricht vielmehr ausdrücklich davon, daß der Suspendirte vollkommen schuldlos befunden wurde.

Bei dem klaren und ausnahmslosen Wortlaute der citirten Bestimmung kann also ein Anspruch des Suspendirten auf einen Nachtrag des Gehaltes nicht anerkannt werden.

Auf das Klagebegehren wegen Zahlung von 1200 fl., 266 fl. 66 kr. und 120 fl. konnte daher ebensowenig eingegangen werden wie auf das Klagebegehren zu erkennen, daß ein Gesetz, nämlich der § 6 der Verordnung vom 16. Februar 1863, R. G. Bl. Nr. 32, verletzt worden sei, da vielmehr diese Verordnung geradezu für die Abweisung des Klägers maßgebend ist.

(Erk. des k. k. Reichsgerichtes vom 20. April 1898, Z. 97.)

Der zur Reinigung und zum Inordnunghalten eines Hauses bestellte und hiefür durch den unentgeltlichen Genuß einer Wohnung entlohnte Hausbesorger ist als ein Dienstbote im Sinne der Dienstbotenordnung anzusehen.

Am 4. Mai 1897 hat Franz P., Besitzer eines Hauses Nr. 172 in P., beim Polizei-Bezirks-Commissariate angezeigt, daß er dem Anton V., welcher für die Besorgung des Hausmeisterdienstes in dem vorbezeichneten Hause eine unentgeltliche Wohnung genießt, den Dienst und die Wohnung auf 14 Tage kündige, und die Bitte daran geknüpft, diese Kündigung dem Anton V. zustellen zu lassen.

Hievon wurde V. mit dem Bescheide des genannten Polizei-Bezirks-Commissariates vom 4. Mai 1897, Z. 33.824, am 5. Mai 1897 mit dem Beifügen verständigt, daß es ihm freisteht, binnen 3 Tagen Einwendungen gegen die Kündigung zu erheben, widrigenfalls die Kündigung in Rechtskraft erwachsen würde. V. erhob mit der Eingabe de praes. 8. Mai 1897 die Einwendung, daß bei der Aufnahme der Wohnung ein Vertrag oder eine Verabredung über eine 14tägige Kündigung zwischen ihm und dem Hausbesitzer nicht geschlossen worden sei.

Bei der am 10. Mai 1897 vorgenommenen Einvernahme der beiden Parteien wurde durch die übereinstimmenden Aussagen derselben sichergestellt, daß Anton V. seit 14. Februar 1897 dafür, daß er das Haus Nr. 172 reinigt und in Ordnung hält, eine Wohnung in diesem Hause unentgeltlich genießt und daß bei der Aufnahme des Genannten über die Kündigung nichts verabredet worden ist.

Auf Grund dessen fällte das Polizei-Bezirks-Commissariat mündlich das Erkenntniß vom 10. Mai 1897, Z. 35.081, mit welchem V. verpflichtet wurde, den Hausmeisterdienst im Hause Nr. 172 und die mit demselben verbundene unentgeltliche Wohnung gemäß der ihm am 5. Mai 1897 zugestellten Kündigung binnen 14 Tagen, d. i. bis 19. Mai 1897 zu verlassen, nachdem durch die Einvernahmen der beiden Parteien ordnungsgemäß nachgewiesen wurde, daß der Genannte

im Hause Nr. 172 den Hausmeisterdienst versehen, nämlich das Haus gereinigt und in Ordnung gehalten, und daß er für diese Dienstleistung in dem Hause eine unentgeltliche Wohnung genossen hat.

V. meldete sofort den Recurs dagegen an und bat um eine schriftliche Ausfertigung des Erkenntnisses, brachte jedoch, trotzdem ihm dieselbe noch am selben Tage (10. Mai 1897) zugestellt wurde, keine weitere Berufungsausführung ein.

Mit der Statthalterei-Entscheidung vom 26. Mai 1897, Z. 76.145, wurde dem Recurse des V. aus den Gründen des angefochtenen Bescheides keine Folge gegeben und zugleich bemerkt, daß eine 14tägige Recursfrist einzuräumen war.

V. brachte hingegen den Ministerialrecurs ein und stellte darin die Bitte, die Statthalterei-Entscheidung abzuändern und zu gestatten, daß er die Wohnung erst in einem Vierteljahre zu räumen brauche.

Das k. k. Ministerium des Innern hat mit dem Erlasse vom 29. Juni 1897, Z. 19.691, dem Recurse des Anton V. in P. gegen die Statthalterei-Entscheidung vom 26. Mai 1897, Z. 76.145, mit welcher der Genannte unter Bestätigung des Bescheides des Polizei-Bezirks-Commissariates in P. vom 10. Mai 1897, Z. 35.081, verpflichtet wurde, den Hausmeisterdienst im Hause Nr. 172 in P. des Franz P. und die mit diesem Dienste verbundene unentgeltliche Wohnung gemäß der vom genannten Hausbesitzer erhaltenen Kündigung binnen 14 Tagen zu verlassen, im Hinblicke auf die §§ 9, 27 und 41 der Dienstbotenordnung für die Stadt P. vom 21. August 1857, L. G. Bl. II. Abth. Nr. 42, aus den Motiven des mit der angefochtenen Entscheidung bestätigten Bescheides der I. Instanz keine Folge gegeben.

N.

Literatur.

Die Gewerbezählung des Brünner Kammerbezirkes nach dem Stande vom 1. Juni 1897. — Statistik der der gesetzlichen Arbeiterunfallversicherung unterliegenden gewerblichen Betriebe, Arbeiter und Betriebseinrichtungen im Brünner Kammerbezirke für das Jahr 1895. — Statistik der Märkte des Brünner Kammerbezirkes in den Jahren 1894, 1895 und 1896. — Brünn 1897. Eigenthum und Verlag der Brünner Handels- und Gewerbekammer.

Die Gewerbestatistik, welche in Oesterreich einen Bestandtheil der von den Handelskammern zu liefernden Quinquennalberichte zu bilden hat, ist bekanntlich schon seit Decennien das Schmerzenskind der amtlichen Statistik. Nachdem jahrelang über ihre Mängel geklagt worden war, hat endlich das Handelsministerium im Jahre 1895 in Erkenntniß der von den Kammern selbst hervorgehobenen Reformbedürftigkeit die Kammersecretäre zu Berathungen über ihre Neugestaltung einberufen. Diese Berathungen hatten insoferne einen gewissen Erfolg, als eine Instruction zur Führung der Gewerbekataster und eine darauf basirende Gewerbezählung, sowie eine Instruction zur Abfassung der von den Kammern zu erstattenden Quinquennalberichte vom Handelsministerium herausgegeben wurde. Leider haben finanzielle Schwierigkeiten, die für das Jahr 1896 in Aussicht genommene, durch persönliche Umfrage durchzuführende Zählung der Gewerbebetriebe verhindert. Hingegen haben die Handelskammern sich zum Theil um die durch den neuen Gewerbekataster ermöglichte einfache Gewerbezählung eifrig angenommen. Neben der niederösterreichischen Handelskammer hat sich besonders die Brünner Kammer um diese Aufgabe bemüht und der Leiter ihres statistischen Bureaus, Dr. Stefan Bauer, hat in dem vorliegenden Bande eine sehr werthvolle Bearbeitung der im Gewerbekataster niedergelegten statistischen Materialien geliefert. Allerdings umfaßt diese Statistik lediglich die durch die Erwerbsteuer getroffenen gewerblichen Unternehmungen, weder die landwirthschaftlichen, noch die unbesteuerten hausindustriellen oder die Staatsbetriebe sind inbegriffen. Natürlich liegt auch keine eigentliche Betriebsstatistik vor, da über Motoren, Arbeitsmaschinen, Arbeiteranzahl und derartige innere Momente keine Nachweisungen geboten werden. Gleichwohl muß der Arbeit ein bedeutender Werth beigemessen werden. Ihre Hauptbedeutung liegt in der innerlichen Uebereinstimmung mit den für frühere Jahre (1851, 1857—60, 1870, 1880, 1885 und 1890) durchgeführten analogen Erhebungen und der dadurch eröffneten Möglichkeit, höchst lehrreiche historische Betrachtungen an die verschiedenen Ziffernreihen zu knüpfen.

So können wir an der Hand derselben sehr deutlich die besonders in die Periode 1850—1870 fallende Industrialisirung des Kammerbezirkes verfolgen. Die Gegenüberstellung von Stadt und Land läßt die wachsende Concentration der Gewerbe in der Landeshauptstadt klar erkennen, deren gewerbliche Bedeutung innerhalb des Kammerbezirkes speciell seit dem Jahre 1860 stetig gewachsen ist. Weiters ermöglicht die Statistik eine Beurtheilung jener Maßregeln der Gesetzgebung und Verwaltung, welche das gewerbliche Leben in dieser langen Periode getroffen haben. In dieser Beziehung gelangt der Verfasser zu dem Schlusse, daß die durch die Gewerbenovelle inaugurirte einschränkende Gewerbepolitik höchstens auf die Vertheilung der industriellen und der Handelsgewerbe insofern einen Einfluß ausgeübt habe, als dadurch eine größere Anzahl von Unternehmerexistenzen dem Handelsbetriebe zugeführt worden sind, während die gesammte sonstige Entwicklung der Gewerbe davon ganz unberührt geblieben ist. Ueber einen anderen interessanten Punkt, nämlich über das Verhältniß der Großbetriebe zu den Kleinbetrieben, bieten die zur Ergänzung herangezogenen Materialien der Unfallversicherung werthvolle Aufschlüsse. Daraus geht hervor, daß die Großindustrie im Kammerbezirke, namentlich auch auf dem flachen Lande, stark im Vordringen begriffen ist. Den dritten Abschnitt der Publication endlich bildet die von dem Kammerbureau bereits zweimal durchgeführte Marktstatistik, welche nunmehr zu einem festen Inventarstücke der Kammerstatistik geworden ist und durch ihre solide Anlage und Reichhaltigkeit geeignet erscheint, für einschlägige Arbeiten anderer Organe als Vorbild zu dienen.

Dr. Schm.

Personalien.

Se. Majestät haben den Oberfinanzrath und Director des Central-Tax- und Gebührenbemessungsamtes in Wien Fz. Plaichinger zum Hofrathe ad personam ernannt.

Se. Majestät haben dem Finanzrathe der Finanzdirection in Troppau Adolf Rannicher taxfrei den Titel und Charakter eines Oberfinanzrathes verliehen.

Se. Majestät haben den Archivconcipisten I. Classe Phil.-Dr. Joh. Schlitter und Arpád Györy v. Nádudvar den Titel und Charakter eines Haus-, Hof- und Staatsarchivars verliehen.

Se. Majestät haben dem Ministerialconcipisten im Eisenbahnministerium Dr. Rudolf Schindler das goldene Verdienstkreuz mit der Krone verliehen.

Se. Majestät haben dem Oberingenieur im Ministerium des Innern Alois Koch das Ritterkreuz des Franz Josef-Ordens verliehen.

Der Ministerpräsident als Leiter des Ministeriums des Innern hat den Statthalterei-Secretär Josef R. v. Hoch zum Bezirkshauptmanne und den Bezirkscommissär Rudolf Löderer zum Statthaltereisecretär in Niederösterreich ernannt.

Der Statthalter in Niederösterreich hat den Conceptspraktikanten Dr. Martin Nebenzahl zum Concipisten bei der Wiener Polizeidirection ernannt.

Der Statthalter in Niederösterreich hat den Amtsdiener Heinr. Seitler zum Kanzlisten bei der k. k. Polizeidirection ernannt.

Das Präsidium der k. k. n. ö. Finanz-Landesdirection hat den Steueramts-Official Samuel Sax zum Steueramts-Controlor und den Steueramts-Adjuncten Joh. Ruß zum Steueramts-Official und die Steueramts-Praktikanten Fz. Rippl und Anton Koppensteiner zu Steueramts-Adjuncten ernannt.

Erledigungen.

Eine definitive und eine provisorische, eventuell zwei provisorische Ingenieurstellen mit der IX. Rangsclasse, dann eine definitive und eine provisorische, eventuell zwei provisorische Bauadjunctenstellen mit der X. Rangsclasse und mehrere adjutirte Baupraktikantenstellen beim Staatsbaudienste in Mähren bis 10. August. (Amtsblatt Nr. 149.)

Beschauthierarztesstelle in Salzburg mit 800 fl. Jahresremuneration bis 15. Juli. (Amtsblatt Nr. 150.)

Concipistenstelle bei der k. k. Finanzprocuratur in Salzburg mit der X. Rangsclasse bis 23. Juli. (Amtsblatt Nr. 150.)

Mehrere Bezirkscommissärsstellen in der IX., beziehungsweise Statthalterei-Concipistenstellen in der X. Rangsclasse bei den politischen Behörden in Mähren bis Ende Juli. (Amtsblatt Nr. 152.)

Zwei provisorische Polizeiconcipistenstellen mit der X. Rangsclasse bei der k. k. Polizeidirection in Wien bis Ende Juli. (Amtsblatt Nr. 152.)

Secundararztesstelle mit 720 fl. Jahresremuneration, Naturalwohnung und Beheizung bei der allgemeinen Landes-Krankenanstalt in Czernowitz bis 15. August (Amtsblatt Nr. 153.)

Verwaltungs-Adjunctenstelle in der IX. Rangsclasse, eventuell Officialsstelle in der X., eventuell Kanzlistenstelle in der XI. Rangsclasse bei den k. k. Krankenanstalten in Wien bis 25. Juli. (Amtsblatt Nr. 154.)

Drei Kanzlistenstellen beim k. k. Ministerium für Landesvertheidigung mit der XI. Rangsclasse bis Ende Juli. (Amtsblatt Nr. 154.)

Eine Ingenieursstelle in der IX., sowie mehrere Bauadjunctenstellen in der X. Rangsclasse und eventuell eine Baupraktikantenstelle mit 600 fl. Adjutum jährlich im Staatsbaudienste in Kärnten bis 7. August. (Amtsblatt Nr. 154.)

☞ Hiezu für die P. T. Abonnenten der Zeitschrift sammt den Erkenntnissen des k. k. Verwaltungsgerichtshofes als Beilage: Bogen 55 und 56 der Erkenntnisse 1897.

Verantwortlicher Redacteur: A. Heilmann. Druck von Gottlieb Gistel & Comp. in Wien.